

Personaleinsatz zur Liquidierung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für unbegleitete Flüchtlinge

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05194

Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 21.01.2016

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage: Fallzahlensteigerung um bis zu 600 %

Die Landeshauptstadt München und sein Stadtjugendamt waren neben einzelnen anderen Kommunen in den vergangenen Monaten und Jahren hinsichtlich der Zahl Inobhut zu nehmender unbegleiteter Minderjähriger im bundesweiten Vergleich weit überproportional belastet.

Hintergrund: Aufgrund der bis zum 31.10.2015 geltenden Gesetzeslage mussten unbegleitete Minderjährige immer von dem Jugendamt in Obhut genommen werden, in dessen Bereich sie aufgegriffen wurden. Damit wurde München aufgrund seiner grenznahen Lage zur Hauptankommenskommune für unbegleitete Minderjährige in Deutschland.

So wurden

- im Jahr 2013 rund 550 unbegleitete Minderjährige in Obhut genommen
- im Jahr 2014 rund 2.610 unbegleitete Minderjährige in Obhut genommen
- im Jahr 2015 wurden von den über 10.300 jungen ankommenden bzw. aufgegriffenen Flüchtlingen über 5.100 unbegleitete Minderjährige in Obhut genommen.

Diese jungen Menschen wurden nach den Jugendhilfestandards der Heimaufsicht (Regierung von Oberbayern) untergebracht und pädagogisch betreut. Ihnen wurden Sprachkurse ab dem ersten Tag ihres Aufenthalts in Deutschland angeboten. Daneben wurden ihnen tagesstrukturierende Maßnahmen unter dem großartigen Einsatz der Jugendverbände sowie unzähliger Ehrenamtlicher eröffnet.

Dieses engmaschige Versorgungssystem für junge unbegleitete Flüchtlinge verursacht erhebliche Kosten. Die Landeshauptstadt München hat für die tausenden jungen Menschen, die in und außerhalb Münchens in der Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München untergebracht wurden, viele Millionen Euro verauslagt, um rechtzeitig deren Unterkunft, pädagogische Betreuung, medizinische Versorgung sowie die Grundbedarfe wie Kleidung, Ernährung, Mobilität und Taschengeld sicherzustellen.

2. Aufwändiges Kostenerstattungsverfahren

Erst im Nachhinein, wenn dem erstattungsberechtigten Jugendamt Rechnungen und exakte Fallverläufe vorliegen, können diese Kosten gegenüber dem jeweils zuständigen überörtlichen Kostenträger in einem hoch komplexen Verwaltungsverfahren abgerechnet werden.

Bevor die Erstattungsansprüche beim überörtlichen Träger geltend gemacht werden können, muss das Jugendamt beim Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln den erstattungspflichtigen überörtlichen Träger erfragen. Das BVA bestimmt diesen nach einem Belastungsschlüssel und teilt ihn dem Jugendamt mit. Erst dann ist das Jugendamt in der Lage, die Kostenerstattung beim überörtlichen Träger fristgerecht zu beantragen.

Damit hängt die fristgerechte Geltendmachung der Ansprüche auch von der rechtzeitigen Rückmeldung des BVA ab.

Dadurch, dass sich aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation deutschlandweit sehr viele Kommunen derzeit an das BVA wenden, kommt das BVA bei der Benennung des überörtlichen Trägers nicht mehr nach. So muss das Stadtjugendamt München beispielsweise etliche Wochen auf die Bestimmung des überörtlichen Trägers im jeweiligen Einzelfall warten. Hinzu kommt, dass sich das BVA trotz dringender Bitten weigert, Fälle, die zu verfristen drohen, bevorzugt zu bearbeiten. Hierbei handelt es nicht um ein singuläres Problem der Landeshauptstadt München. Vielmehr sind alle Kommunen, die unbegleitete Minderjährige aufgenommen haben, davon betroffen.

3. Gesetzesänderung mit knappen Übergangsfristen

Der Gesetzgeber hat den Handlungsbedarf erkannt und ein neues System der Weiterverteilung der unbegleiteten Minderjährigen sowie der Kostentragung eingeführt.

Am 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Betreuung und Versorgung ausländischer Kinder und Jugendlicher (BGBl. I, 1802) in Kraft getreten, das eine bundesweite Verteilung unbegleiteter Minderjähriger vorsieht und daher als spürbare Entlastung für Hauptankommenskommunen wie München, Rosenheim oder Passau wahrgenommen wird. Die Kosten sind nunmehr lediglich mit einem überörtlichen Träger, in unserem Fall dem Bezirk Oberbayern, abzurechnen.

Der Gesetzgeber möchte das alte Kostenerstattungsverfahren möglichst schnell final zur Abrechnung bringen, um es endgültig zu beenden. Aus diesem Grund hat er für die Übergangszeit sehr knappe Ausschluss- und Verjährungsfristen festgelegt, innerhalb derer sämtliche bis zum 31.10.2015 entstandenen Ansprüche endgültig abzurechnen sind.

Danach gilt für die Abrechnung der bis zum 31.10.2015 entstandenen Ansprüche folgende Fristenregelung:

Erstattungsansprüche, die auf Vorleistungen der Landeshauptstadt München aus den Jahren 2011, 2012, 2013, 2014 und bis einschließlich 31.10.2015 zurückgehen, verjähren allesamt mit Ablauf des 31.12.2016. Innerhalb dieser Frist müssen die Ansprüche konkret beziffert und beim zuständigen Träger abgerechnet werden (Geltendmachung der Höhe nach).

Soweit die Auslagen der Landeshauptstadt München Jugendhilfeleistungen im Rechtssinne waren, müssen sie zusätzlich innerhalb eines Jahres und nun spätestens bis zum 31.07.2016 beim überörtlichen Träger dem Grunde nach geltend gemacht werden (Geltendmachung dem Grund nach).

Nach Überprüfung der Rechtsabteilung des Stadtjugendamtes findet diese Ausschlussfrist auf die bloße Inobhutnahmen keine Anwendung, da es sich hierbei nicht um Leistungen der Jugendhilfe gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII, sondern um sog. andere Aufgabe der Jugendhilfe gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII handelt. Da es sich hierbei um den größten Teil der offenen Erstattungsansprüche handelt, hat das Sozialreferat die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Frau Schwesig, mit offenem Brief vom 19.01.2015 um eine entsprechende Klarstellung gebeten.

Dabei treffen die eng bemessenen Übergangsfristen die Landeshauptstadt München im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen besonders hart, da München aufgrund seiner grenznahen Lage die Hauptankommenskommune für unbegleitete Minderjährige in Deutschland war und jetzt dementsprechend viele offene Erstattungsansprüche

innerhalb kürzester Zeit abwickeln muss.

4. Offene Erstattungsansprüche und Abarbeitung der Altfälle

Vorrangiges Ziel war zunächst die fachgerechte Unterbringung, Betreuung und Versorgung zahlreicher Kinder und Jugendlicher. Kinder und Jugendlicher, die mittellos und teilweise schwer traumatisiert sind und dringend Hilfe brauchten. In einem zweiten Schritt müssen nun die offenen Erstattungsansprüche, die in dieser Zeit nicht parallel bearbeitet werden konnten, schnellstmöglich und mit höchster Priorität geltend gemacht werden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gesetzeslage bestanden offene Erstattungsansprüche iHv rund 178 Mio €.

Inzwischen hat der Bezirk Oberbayern bereits 37 Mio € überwiesen. Außerdem wurden in der Zeit vom 01.12. mit 21.12.2015 diversen überörtlichen Trägern bereits 26,6 Mio € insgesamt in Rechnung gestellt, sodass sich aktuell die offenen Erstattungsansprüche ab Eingang der Zahlungen auf 113,4 Mio € belaufen.

Um die noch offenen Erstattungstatbestände unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen unverzüglich dem Grunde nach geltend zu machen und alle noch ausstehenden Kostenrückerstattungsverfahren schnellstmöglich durchzuführen, hat das Sozialreferat seit November 2015 alle in seinen Möglichkeiten stehende personelle und organisatorische Maßnahmen getroffen.

Derzeit arbeiten die zuständigen Fachbereich im Sozialreferat unter der Koordination einer extra eingerichteten Task Force mit Hochdruck an der Aufarbeitung der noch offenen Fälle.

Es sind 37 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausschließlich damit beschäftigt, Akten zu sichten, Ansprüche anzumelden und zu liquidieren. Neben eigenen Kräften des Stadtjugendamtes kommen auch Beschäftigte der Sozialbürgerhäuser sowie des Jobcenters – teilweise unter Anordnung von Samstagarbeit, die bisher immer von Freiwilligen übernommen wurde – zum Einsatz.

Um alle offenen Erstattungsansprüche innerhalb der Übergangsfristen fristgerecht Geltendmachen und liquidieren zu können, sind noch mindestens 10 Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter für den begrenzten Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2016 erforderlich.

Da das Sozialreferat inzwischen an seine personellen Grenzen kommt und keine weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter intern abstellen kann, braucht es eine rasche und unbürokratische Unterstützung aus anderen Referaten.

Gemeinsames Ziel muss es sein, zu verhindern, dass aufgrund der knappen Übergangsfristen nennenswerte Erstattungsbeträge verfristen oder verjähren.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat, S-III-M**
An die Frauengleichstellungsstelle
z.K.

Am

I.A.